

Allgemeinverfügung über die Widmung von Gemeindestraßen in Quirnbach

Widmungsverfügung

Gemäß § 36 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert am 26.06.2020 und dem Beschluss des Ortsgemeinderates Quirnbach vom 24.09.2020, wird die nachfolgend aufgeführte Gemeindestraße mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Gemeindestraße der Gemarkung Quirnbach mit der Flurstücknummer **2945/3** erhält die Straßenbezeichnung „**Auf Dungen**“.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist im beigefügten Planauszug dargestellt.

Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenfläche wird gem. § 34 Abs. 1 LStrG auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Veröffentlichung ist auch auf unserer Homepage unter der Adresse **www.vgog.de** abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstr. 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an vg-oberes-glantal@poststelle.rlp.de, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Kreisverwaltung, Kreisrechtsausschuss, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel, eingelegt werden.

Quirnbach, 21.11.2020

Verbandsgemeinde Oberes Glantal

gez.

Christoph Lothschütz

Bürgermeister



Planauszug:

